



# Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Haberkasten

## 1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Haberkasten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten im Foyer, auf der Treppe ins Untergeschoss und im Untergeschoss.

## 2. Tischreservierung

Die Zahl der Besucher, die zusammenhängende Plätze an einem Tisch buchen dürfen, richtet sich nach den laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Landkreis Mühldorf a. Inn geltenden Kontaktbeschränkungen (siehe [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de)). **Stand 17.09.2021 gibt es bei gastronomischen Angeboten keine Personenobergrenze für Tische, d.h. wir freuen uns, wenn Sie zusammen mit befreundeten Hausständen Karten an einem Tisch kaufen. Falls im Internet keine Karten mehr verfügbar sind oder Sie sich zu Freunden setzen möchten, die bereits Karten haben, wenden Sie sich bitte an das Kulturamt (Telefon 08631/612-612).**

**Für alle Veranstaltungen, die vor September 2020 mit „freier Platzwahl“ in den Vorverkauf gegangen sind, ist zusätzlich zum Kartenkauf eine Tischreservierung im Kulturamt, persönlich oder telefonisch, unter Hinterlassung einer Kontaktadresse zwingend notwendig.**

## 3. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

**Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:**

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- **Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).**  
Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

## 4. Maskenpflicht

**Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Haberkastens zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Aufgrund des gastronomischen Angebots im Haberkasten darf die Maske am Tisch abgenommen werden.**

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

## 5. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

## 6. Reinigung

Alle Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Stuhllehnen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt.

## 7. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet. **Die Gesamtbesucherkapazität beträgt derzeit ca. ein Viertel bis maximal die Hälfte der normalen Besucherkapazität.**

## 8. Laufwege

Die Garderobe im UG bleibt geschlossen. Jacken dürfen ausnahmsweise mit in den Saal genommen werden (bzw. sollten nach Möglichkeit im Auto gelassen werden).

Wir bitten darum, Karten im Vorfeld online oder telefonisch zu erwerben, um Warteschlangen an der Abendkasse zu vermeiden.

## 9. 2G-Regelung

Bitte halten Sie bei Betreten des Haberkastens unaufgefordert einen der folgenden Nachweise, möglichst in digitaler Form, **zusammen mit Ihrem Personalausweis** oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis, bereit:

- **Nachweis über die vollständige Impfung** vor mind. 14 Tagen
- **Genesenennachweis:** Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

**Ausgenommen sind lediglich Kinder bis zum 12. Lebensjahr, d.h. ab dem Alter von 12 Jahren ist ebenfalls ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich.**

**Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, dürfen bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zugelassen werden.

**Veranstalter/Betreiber und deren Beschäftigte**, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (=PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) verfügen und sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet.

